

**Satzung des
Fortbildungsinstituts des
Beratungsnetzwerks
Kinderwunsch Deutschland BKiD**
gemeinnützige Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)



§§ 1–5a Konstitutive Bestimmungen und Gesellschafter

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Fortbildungsinstitut des Beratungsnetzwerks Kinderwunsch Deutschland BKiD gemeinnützige Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt).

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die Förderung der psychosozialen Kinderwunschberatung bei Fertilitätsstörungen, der Forschung und der Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Gebiet.

Der Satzungszweck wird vor allem durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- a) Planung, Förderung, Durchführung und Koordination von Fortbildungsveranstaltungen, Kongressen und Workshops auf dem Gebiet der psychosozialen Kinderwunschberatung von Fertilitätsstörungen.
- b) Informationsvermittlung an die allgemeine Öffentlichkeit über die durch wissenschaftliche Forschung und Kongresse erarbeiteten Fortschritte auf dem Gebiet der psychosozialen Kinderwunschberatung bei Fertilitätsstörungen.
- c) Anregung, Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte auf dem gesamten Gebiet der psychosozialen Kinderwunschberatung bei Fertilitätsstörungen.

§ 3 Ideelle und organisatorische Ausrichtung der Gesellschaft

Grundlage allen Handelns der Gesellschaft ist die psychosoziale Kinderwunschberatung innerhalb eines Beratungsnetzwerks.

Das Beratungsnetzwerk Kinderwunsch Deutschland (BKID) – Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung ist ein multiprofessioneller Zusammenschluss qualifizierter Beraterinnen und Berater in Deutschland, die Erfahrung in der psychosozialen Beratung bei Kinderwunsch und ungewollter Kinderlosigkeit haben. Die Beratung richtet sich an Frauen und Männer mit Kinderwunsch, von ungewollter Kinderlosigkeit Betroffene sowie in diesem Bereich professionell Tätige (z. B. medizinische, pädagogische und psychosoziale Fachkräfte).

Arbeitsschwerpunkte von BKiD sind:

- psychosoziale Beratung und Begleitung, unabhängig von einer Kinderwunschbehandlung vor, während und nach einer solchen.
- Die Beratung hat die Stärkung der Eigenkompetenz und Eigenverantwortlichkeit zum Ziel. Sie ist ergebnisoffen und unterstützt den kreativen und konstruktiven Umgang mit den Herausforderungen des Kinderwunsches und der ungewollten Kinderlosigkeit. Eine qualifizierte Beratung basiert auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie berücksichtigt Möglichkeiten und Grenzen der Psychologie des unerfüllten Kinderwunsches, der Medizin, der Alternativmedizin und anderer therapeutischer Verfahren.

Weitere Arbeitsschwerpunkte von BKiD sind:

- Psychosoziale Beratung zur Fertilitätserhaltung
- gesundheitliche Prävention zur Verhinderung von Fertilitätsstörungen
- Diskussion gesellschaftspolitischer Ursachen und Auswirkungen von ungewollter Kinderlosigkeit und deren Bedeutung.
- Anregung, Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte auf dem Gebiet der psychosozialen Aspekte von Fertilitätsstörungen.

Das Beratungsnetzwerk BKiD bietet betroffenen Frauen und Männern Hilfe bei der Vermittlung zu psychosozialer Beratung bei Kinderwunsch. BKiD unterstützt reproduktionsmedizinisch tätige Professionelle bei Fragen zu psychosozialen Aspekten von Fertilitätsstörungen.

Die Gesellschaft versteht sich als Teil des Beratungsnetzwerks Kinderwunsch Deutschland e.V. (BKID e.V.) – Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung und strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an.

Rechte aus diesem Paragraphen können nur die Gesellschaft und Gesellschafter geltend machen, eine anderweitige Rechtswirkung besteht nicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3,00.
(in Worten: Drei Euro).
2. Gesellschafter sind Herr **Dr. Tewes Wischmann** mit einem Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 1) zu einem Nennbetrag von EUR 1,00, Frau **Doris Wallraff** mit einem Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 2) zu einem Nennbetrag von EUR 1,00 und Frau **Dr. Susanne Quitmann** mit einem Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 3) zu einem Nennbetrag von EUR 1,00.
3. Die Nennbeträge sind in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.
4. Eventuelle zusätzliche Einlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt und im Auseinandersetzungsfalle zu den Einlagebuchwerten, höchstens aber zum Wert nach § 4 Abs. 3 abgerechnet.

§ 5a Pflichten der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter setzen sich für die Erreichung des Gesellschaftszwecks ein. Dazu werden Sie insbesondere die Geschäftsführung bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.
2. Die Gesellschafter werden nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung in Geschäftsfeldern der Gesellschaft, wie sie in § 2 beschrieben sind, tätig oder sich an anderen Gesellschaften mit diesen Geschäftsfeldern beteiligen.
3. Die Gesellschafter sind auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zu einem Nachschuss in Höhe der geleisteten Nennbeträge verpflichtet.

§§ 6–14 Organe

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung – Funktion und Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschafter. Sie übt die strategische Kontrolle aus, trifft Grundsatzentscheidungen, beruft die Geschäftsführung und bestellt Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2–3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre grundlegende strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Sie ist auch zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Einforderung von Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Aufsichtsratsmitglieder, Abschluss, Änderung und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,

- d) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,
 - e) Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - g) Ausschluss von Gesellschaftern,
 - h) Abschluss, Kündigung und Änderung von Unternehmensverträgen,
 - i) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - j) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - l) Kenntnisnahme im Rahmen einer mindestens jährlichen Berichterstattung aller Rechtsgeschäfte einschließlich Forderungsverzichte mit Organmitgliedern der Gesellschaft oder deren Angehörigen, sowie mit diesen nahestehenden Unternehmen; ausgenommen der Gesellschafter und ihrer Gesellschaften.
3. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben die Gesellschafterversammlung zeitnah zu informieren, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. In beiden Fällen sind konkrete Vorschläge für die Anpassung der Planung zu unterbreiten.

§ 8 Gesellschafterversammlung – Innere Ordnung

1. Wenn ein organschaftlicher Vertreter eines Gesellschafters auch Geschäftsführer dieser Gesellschaft ist, kann nur ein anderer von diesem Gesellschafter benannter Vertreter dessen Rechte in der Gesellschafterversammlung ausüben. Sofern zwei Bevollmächtigte für einen Gesellschafter bestellt sind, zählt eine uneinheitliche Stimmabgabe als Enthaltung.
2. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab.
3. Die Stimmanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
4. Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Gesellschafterversammlung – Sitzungen

1. Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder durch einen Gesellschafter, der über mehr als 50 % der Stimmrechte verfügt, nach Bedarf einberufen. Wird dem zulässigen Einberufungsbegehren des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, die zusammen mit 10 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.
2. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder, soweit dem Verfahren alle Gesellschafter zugestimmt haben, per Email mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung – auf die mit Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden kann und die bei Eilbedürftigkeit angemessen verkürzt werden darf

– an die letztbekannte Anschrift der Gesellschafter oder die der Gesellschaft benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung umfassend bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind und soweit die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.

3. Die Geschäftsführung sollte ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht anders entscheidet. Die Gesellschafterversammlung kann bei Bedarf Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.
4. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Gesellschaftskapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, können die anwesenden Gesellschafter eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschließen. Andernfalls ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung stattfindet. Diese Versammlung ist dann hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
6. Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/ Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Gesellschafterversammlungen herbeigeführt werden, wenn alle Gesellschafter bei der Abstimmung mitwirken und dem Verfahren bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widersprechen. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine Verbindung von Abstimmungsverfahren möglich.
7. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 6 unverzüglich nach der Abstimmung den zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Personen zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wenn der Niederschrift kein Gesellschaftervertreter binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widerspricht, so gilt die Niederschrift einschließlich der Beschlussfeststellungen als genehmigt. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang des jeweiligen Protokolls oder der Entscheidung des Versammlungsleiters über einen Protokollwiderspruch zulässig.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer organisatorischen Einbindung in einen Verbund nach §§ 2–3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der

Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung und die Vorgehensweise bei Patt-Situationen regeln.

4. Die Geschäftsführung informiert die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
5. Bereits die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes ist den Mitgeschäftsführern und anderen Gesellschaftsorganen gegenüber offen zu legen; Zuwendungen Dritter aus Anlass der Tätigkeit sind unverzüglich anzuzeigen. Geschäftsführer dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung, außer für die Gesellschafter, keine Geschäfte machen und sich nicht an einem Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder für eine solches tätig sein. Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot ist eine Vertragsstrafe von 5.000,00 EUR (bei Dauertatbeständen je drei Monate) an die Gesellschaft zu zahlen. Daneben bleiben die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, bestehen.

Diese Bestimmungen gelten für die Liquidatoren entsprechend.

§§ 11–12 Laufende Geschäftstätigkeit

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Im Falle wesentlicher Feststellungen bei der Jahresabschlusserstellung oder der Abschlussprüfung wird die Geschäftsführung unverzüglich Aufsichtsrat und Gesellschafter über den Sachverhalt informieren.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

§§ 13–16 Änderung der Gesellschaft bzw. Gesellschafterstruktur

§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 46 des GmbH-Gesetzes unberührt.

§ 14 Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Falle des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird diese nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
2. Der Ausschluss eines Gesellschafters und die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Einziehung auch mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:
 - a) gravierende Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,

- b) Umstände aus der Sphäre des Gesellschafters, die sich auf den Ruf der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft gravierend nachteilig auswirken können,
- c) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,
- d) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- e) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird und der Gesellschafter sich nicht jeglicher Einflussnahme auf die Gesellschaft enthält,
- f) für die Zwangseinziehung auch der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

Ab dem vorgenannten fristauslösenden Ereignis, im Falle der Pflichtverletzung ab dem Zeitpunkt der berechtigten einstimmigen Rüge durch die übrigen Gesellschafter, hat der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Beschlüsse in Vollzug dieser Vorschrift bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der übrigen Gesellschafter.

- 3. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist gemäß § 4 Abs. 3 beschränkt auf seine Einlagen in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind.

§ 15 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft

- 1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Beratungsnetzwerk Kinderwunsch Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1. Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages – ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse – an diese Gegebenheiten verpflichtet.
- 2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 3. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung/Änderung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500,00 EUR (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

Stand: 17.08.2017